

Arzneimittelanwendung bei Pferden, die zur Schlachtung bestimmt sind

Stand Dezember 2011

<p>Arzneimittel, die für Pferde zugelassen sind</p>	<p>Arzneimittel, die nicht explizit für Pferde, aber für andere Tiere zugelassen sind <u>und</u> Wirkstoffe enthalten, die in der Tabelle 1 der EU-VO 37/2010 gelistet sind</p>	<p>Anwendung von Arzneimitteln*, die nicht für Pferde oder andere Lebensmittel liefernde Tiere zugelassen sind und die Wirkstoffe enthalten, die nicht in der EU-Verordnung 37/2010, sondern in der EU-VO 1950/2006 (sog. Positivliste) aufgeführt sind.</p>
<p>Ausstellen eines Anwendungs- und Abgabebescheides durch den Tierarzt</p> <p>Kein Eintrag in den Equidenpass notwendig</p> <p>Eintragung der durchgeführten Anwendung in das Bestandsbuch durch den Tierhalter</p> <p>Einhaltung der angegebenen Wartezeiten</p>	<p>Umwidmung gemäß Umwidmungskaskade nur im <u>Therapienotstand</u> möglich</p> <p>Ausstellen eines AuA-Bescheides mit Erhöhung der Wartezeit gemäß TÄHAV</p> <p>Kein Eintrag in den Equidenpass notwendig</p> <p>Eintragung der Anwendung in das Bestandsbuch durch den Tierhalter</p> <p>Einhaltung einer Wartezeit gemäß TÄHAV von <u>mindestens</u> 28 Tagen (essbare Gewebe) erforderlich</p>	<p>Anwendung <u>nur bei Pferden</u> mit Equidenpass möglich</p> <p>Umwidmung nur im <u>Therapienotstand</u> möglich</p> <p>Ausstellen eines AuA-Bescheides, Erhöhung der Wartezeit auf 6 Monate</p> <p>Eintrag in den Equidenpass</p> <p>Eintragung der Anwendung in das Bestandsbuch durch den Tierhalter</p> <p>Einhaltung einer Wartezeit von <u>mindestens</u> 6 Monaten (essbare Gewebe) erforderlich</p> <p>*(z.B. Human- oder Kleintier-AM oder aus EU/EWR importierte Tier-AM mit o. g. Wirkstoffen.)</p>

AM, die Wirkstoffe aus Tabelle 2 der EU-VO 37/2010 enthalten („verbotene Stoffe“!), dürfen nur bei Pferden angewendet werden, die im Pass als Nicht-Schlachtpferde eingetragen sind. Ebenso verhält es sich mit Stoffen, die nicht in der Tabelle 1 der genannten Verordnung gelistet sind und nicht in der EU-VO 1950/2006 aufgeführt sind (z.B. Phenylbutazon). Ist ein Pferd mit einem solchen Wirkstoff behandelt worden, darf es niemals geschlachtet werden!